



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Korneuburg
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner
Schottenring 12
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-247/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M. 15166 18. Dezember 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Korneuburg, Vorhaben „Verbindungsspanne B3 - Zum Scheibenstand“, Standort: Stadtgemeinde Korneuburg (KO), KG Korneuburg, Gst. Nr. 531/12, 879/4, 538, 503/2, 506, 510, 504/1, 511/3, 476/1, 505/1, 394/3, 509/1, 878/2, 879/2, 504/3, 880/2, 504/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

Bescheid

Die Stadtgemeinde Korneuburg, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 und ergänzender Stellungnahme vom 21. November 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Verbindungsspange B3 – Zum Scheibenstand“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Verbindungsspange B3 – Zum Scheibenstand“ der Stadtgemeinde Korneuburg, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich der Neubau einer Gemeindestraße mit einer Länge von 671,04 m auf den in der Gemeinde Korneuburg, KG Korneuburg, gelegenen Grundstücken Nr 531/12, 879/4, 538, 503/2, 506, 510, 504/1, 511/3, 476/1, 505/1, 394/3, 509/1, 878/2, 879/2, 504/3, 880/2 und 504/2 **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 9 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhabensbeschreibung

1.1.1 Die Antragstellerin plant im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Korneuburg die Errichtung und den Betrieb einer Gemeindestraße, welche die Straße Am Scheibenstand mit der B3 Stockerauer Straße verbindet. Dabei soll ua auch eine Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzung Hofaustraße - Zum Scheibenstand erfolgen.

1.1.2 Die Verbindungsspanne wird eine Länge von circa 700 m und einen JDTV-Wert von ca. 5.000 – 8.000 aufweisen.

1.1.3 Die Verbindungsspanne befindet sich in der Nähe eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E).

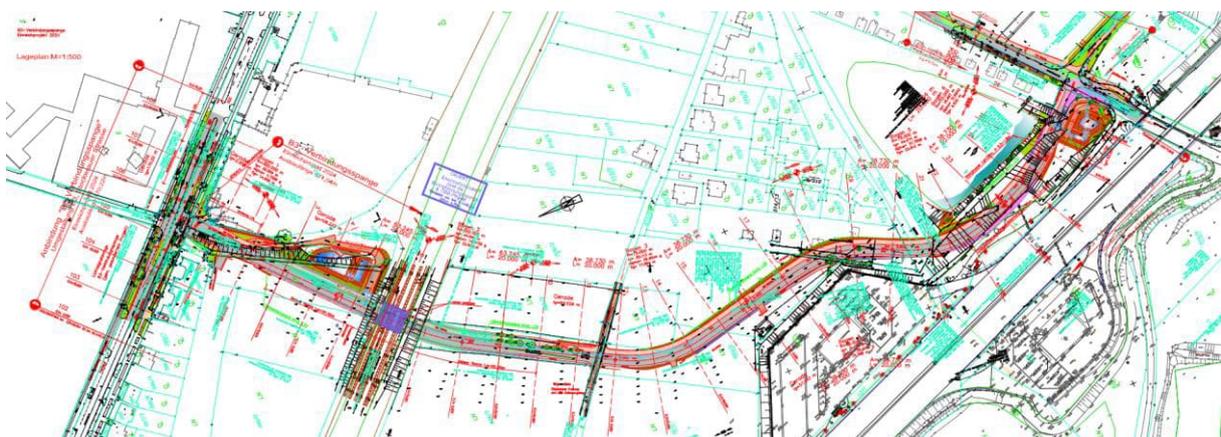
1.1.4 Die Zu- und Abfahrt erfolgt von Seiten der Straße Am Scheibenstand und von Seiten der B3 Stockerauer Straße und schließt damit an beiden Seiten an bestehende Straßen an, die seit mehr als 10 Jahren für den Verkehr freigegeben sind.

1.1.5 Das Vorhabensgebiet des gegenständlichen Vorhabens ist in Punkt 1.2 grafisch dargestellt. Konkret umfasst das antragsgegenständliche Vorhaben die folgenden Grundstücke bzw Teile dieser Grundstücke:

-) KG 11006 Korneuburg, EZ 1886, Gst.Nr. 531/12;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 1007, Gst.Nr. 879/4;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 1886, Gst.Nr. 538;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 184, Gst.Nr. 503/2;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 184, Gst.Nr. 506;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 184, Gst.Nr. 510;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 86, Gst.Nr. 504/1;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 2296, Gst.Nr. 511/3;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 2879, Gst.Nr. 476/1;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 2152, Gst.Nr. 505/1;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 321, Gst.Nr. 394,3;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 966, Gst.Nr. 509/1;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 923, Gst.Nr. 878/2;

-) KG 11006 Korneuburg, EZ 923, Gst.Nr. 879/2;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 624, Gst.Nr. 504/3;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 923, Gst.Nr. 880/2;
-) KG 11006 Korneuburg, EZ 352, Gst.Nr. 504/2;

1.2 Lageplan, Projektdarstellung



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Stadtgemeinde Korneuburg, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Verbindungsstange B3 – Zum Scheibenstand“ in der Gemeinde Korneuburg keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag vom 23. Oktober 2024, den aufgrund des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 07. November 2024 dazu erfolgten Ergänzungen vom 21. November 2024, dem Gutachten des Sachverständigen für Verkehrstechnik vom 04. Dezember 2024 und den im Zuge des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin vom 21. November 2024

[...]

Ausbaulänge der B3-Verbindungsspange

Wie die Behörde richtig festgestellt hat, beziehen sich die Ausbaulängen der B3-Verbindungsspange im Ausmaß von 671,04 m auf die Strecke vom Kreuzungsbereich der B3-Stockerauerstraße (Baulosanfang km 0,0 + 00.00) bis zur Anbindung der Verbindungsspange Am Scheibenstand (Baulosende km 0,6 + 71,040). Diese ergibt sich auch so aus dem in Beilage ./1 dargestellten Übersichtsplan. Die weiteren rotfärbig dargestellten Planinhalte im Bereich der Brückenstraße / Justizzentrum Korneuburg sind nicht Gegenstand des Feststellungsantrages. Bei diesen

Maßnahmen handelt es sich auch um keinen Neubau sonstiger Straßen im Sinne des Ziffer 9 UVP-G.

Inanspruchnahme Gst. Nr. 538, GZ 1886, KG Korneuburg

Bei der Inanspruchnahme des Gst. Nr. 538, GZ 1886, KG Korneuburg wird eine Fläche von rund 5.040 m² (Beilage ./3) in Anspruch genommen. Bereits aufgrund dieser geringen Flächeninanspruchnahme kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der gegenständlichen Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt oder nicht. Dies insbesondere, da die allenfalls einschlägigen Tatbestände des Anhang 1 Ziffer 46 UVP-G weit höhere Schwellenwerte vorsehen und auch allfällige Viertelschwellenwerte nicht erreicht werden.

Angrenzende Straßenteilstücke

Zur Fragestellung, ob das antragsgegenständliche Vorhaben unmittelbar an ein Straßenteilstück, welches noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegeben wurde, darf festgehalten werden, dass dies nicht der Fall ist. Alle angrenzenden Straßenteilstücke sind bereits seit mehr als 10 Jahren dem Verkehr freigegeben.

Die Bundesstraße B3 „Stockerauer Straße“, ist Teil der ehemaligen Donau Straße und in früheren Zeiten die Hauptverbindung von Stockerau nach Wien. Ursprünglich als Bundesstraße unter der Verwaltung des Bundes und seit 2002 in die Verwaltung des Landes übertragen, seither als B3 geführt. Somit ist der Betrieb seit über 10 Jahren aufrecht und die Verkehrsfreigabe seit über 10 Jahren erfolgt.

Die Straße „Zum Scheibenstand“, eine Gemeindestraße der Stadtgemeinde Korneuburg grenzt an das antragsgegenständliche Straßenbauprojekt. Diese besteht seit über 10 Jahren. Sie diente in früheren Zeiten als wichtige Verkehrsrouten, besonders in Richtung des ehemaligen Schiffswertgeländes. Nach Schließung der Schiffswerft wurde der Straßenabschnitt im Jahre 1996 saniert und mit Gehsteigen ausgeführt.

[...]

3.3 Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehrstechnik vom 04. Dezember 2024:

[...]

1- Allgemeines

Die verfahrensführende Behörde übermittelt mit Schreiben vom 13.11.2024 Unterlagen eines Straßen- Neubau Projektes und erfragt die Feststellung einer UVP Pflicht.

Die Stadtgemeinde Korneuburg, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2024, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Verbindungsspanne B3 - Zum Scheibenstand“ in der Gemeinde Korneuburg

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP- Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

Aufgabe der Behörde ist es nun abzuklären, ob das Vorhaben einen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1-3 UVP-G 2000 erfüllt. Im diesbezüglichen Zusammenhang ist unter anderem auch die Rechtsbestimmung nach Anhang 1 Z 18 lit d leg. cit prüfrelevant.

Tatbestandsgemäß ist dabei im Einzelfall und in Abstimmung auf § 3 Abs 4a leg. cit. zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs 1 leg. cit. zu rechnen ist. Insoweit ist im Sinne der herrschenden Judikatur in einer Grobprüfung lediglich die realistische Erwartbarkeit solcher Auswirkungen zu hinterfragen. Nicht Prüfgegenstand ist, ob solche Auswirkungen tatsächlich eintreten und wie mit ihnen verfahrensrechtlich umzugehen ist.

Zur Vornahme dieser Einzelfallprüfung ersuchen WST1 um meine Mitwirkung und dabei um Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema).

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen – insbesondere hinsichtlich ihrer Annahmen zur jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung - plausibel und nachvollziehbar?

2- Befund

Es wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen und eine Fotodokumentation erstellt.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Gemeindestraße, die die Straße Am Scheibenstand mit der B3 Stockerauer Straße verbinden soll.

Dabei soll u.a. auch eine Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzung Hofastraße - Zum Scheibenstand erfolgen.

Die Verbindungsspanne wird eine Länge von circa 700 m und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von ca. 5.000 – 8.000 Kraftfahrzeugen aufweisen.

Der Straßenquerschnitt weist zwei Fahrstreifen sowie einen straßenbegleitenden kombinierten Geh- und Radweg auf.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E). Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, B, C und D sind hingegen nicht betroffen.

Das Projekt schließt an beiden Seiten an bestehende Straßen an, die seit mehr als 10 Jahren für den Verkehr freigegeben sind.

Es liegen folgende Unterlagen vor:

- Schreiben von Fellner, Wratzfeld und Partner, Dr. Hecht vom 23.10.2024
- Verkehrstechnische Untersuchung Korneuburg B3- Verbindungsspanne, erstellt von Traffix Verkehrsplanung GmbH, datiert mit 26.07.2024

Für die Planung des Kreuzungsplateaus wurden die gültigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Ö- Normen und Regelblätter und weitere relevante Unterlagen als Grundlage verwendet:

- RVS 03.02.12 Fußverkehr*
- RVS 03.03.23 Linienführung und Trassierung*
- RVS 03.04.12 Straßenraumgestaltung- Planung und Entwurf von Innerortsstraßen*
- RVS 03.05.14 Plangleiche Knoten- Kreisverkehr*
- RVS 03.08.63 Oberbaubemessung*
- RVS 08.17.03 Betondecken- Kreisverkehre mit Betondecken*
- Niederösterreichisches Straßengesetz 1999 in der geltenden Fassung*
- Besprechungen mit Vertretern der Gruppe Straße*

Das gegenständliche Projekt liegt an einer hochrangigen Autobahn, der A22 welche über keine Anschlussstelle im Projektgebiet direkt erschlossen wird sowie an hochrangigen Landesstraßen mit hoher Leistungsfähigkeit- der LB3. Diese Gemeindestraße soll als Verbindungsspange ein Siedlungs- sowie ein Gewerbegebiet an die LB3 anbinden.

Über drei Anbindungen soll die städtebauliche Erweiterung an diesen Straßenzug der Gemeindestraße als Verbindungsspange angeschlossen werden. Weiters bestehen Anbindungen von einem öffentlichen Bahnhof und bestehenden Buslinien mit mehreren Haltestellen im Umfeld der städtebaulichen Erweiterung. Auch sind entlang der Verbindungsspange Geh- und Radwege geplant und an den anderen Straßenzügen Gehsteige vorhanden. Die Bahnhaltestelle Korneuburg ist fußläufig erreichbar. Bekannt ist, dass eine die Niveaufreimachung einer Bahnunterführung vor der Umsetzung steht.

Hinsichtlich des Leistungsfähigkeitsnachweises wurde auf Basis des dynamischen Verkehrsfluss Modells für Niederösterreich die Leistungsfähigkeit der geplanten

Verbindungsspange, einer Gemeindestraße, für die Planfälle P1 2035/ 2031 und P0 2025+ ermittelt.

Die zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung basiert auf einem dynamischen Verkehrsfluss Modell. Insbesondere wurden auch die Auswirkungen der Entwicklung des städtebaulichen Erweiterungsgebietes auf die geplante Verbindungsspange, einer Gemeindestraße, und das umliegende Straßennetz simuliert.

Wesentliche Eingangsdaten für die Änderung des Entwicklungskonzeptes sind Annahmen zu den Raumnutzungen und deren verkehrlichen Auswirkungen bei Realisierung der Freiflächen aus der bestehenden Widmung.

Anhand der unterschiedlichen Nutzungen und Widmungen wurden über die Nutzungsdichte eine Bandbreite von Beschäftigten auf der Bezugsgröße (ha) und Bewohner ermittelt und damit die Verkehrserzeugung errechnet.

Die Simulation oder Simulierung ist eine Vorgehensweise zur Analyse von Systemen, die für die theoretische oder formelmäßige Behandlung zu komplex sind. Dies ist überwiegend bei dynamischem Systemverhalten gegeben.

Bei der Simulation werden Experimente an einem Modell durchgeführt, um Erkenntnisse über das reale System zu gewinnen.

Im Zusammenhang mit Simulation spricht man von dem zu simulierenden System und von einem Simulator als Implementierung oder Realisierung eines Simulationsmodells. Letzteres stellt eine Abstraktion des zu simulierenden Systems dar (Struktur, Funktion, Verhalten). Der Ablauf des Simulators mit konkreten Werten (Parametrierung) wird als Simulationsexperiment bezeichnet. Dessen Ergebnisse können dann interpretiert und auf das zu simulierende System übertragen werden.

Deswegen ist der erste Schritt einer Simulation stets die Modellfindung. Wird ein neues Modell entwickelt, spricht man von Modellierung. Ist ein vorhandenes Modell geeignet, um Aussagen über die zu lösende Problemstellung zu machen, müssen lediglich die Parameter des Modells eingestellt werden.

Das Modell, respektive die Simulationsergebnisse können dann für Rückschlüsse auf das Problem und seine Lösung genutzt werden.

Daran können sich – sofern stochastische Prozesse simuliert wurden – statistische Auswertungen anschließen.

Die Methode der Simulation wird für viele Problemstellungen der Praxis eingesetzt. Bekannte Felder des Einsatzes von Simulationen sind die Strömungs-, Verkehrs-, Wetter- und Klimasimulation.

Unter Verkehrsfluss versteht man den Fluss oder Flux, d. h. die Anzahl der Verkehrselemente (z. B. Fahrzeuge), die eine bestimmte Verkehrsfläche oder -linie (als Grenzfall der Fläche) pro Zeiteinheit durchquert.

Die Änderung des Verkehrsflusses mit bestimmten Randbedingungen – Verkehrs- bzw. Fahrzeugdichte, Durchschnittsgeschwindigkeit eines oder aller Fahrzeuge, die Geschwindigkeitsverteilung, Sicherheitsabstand, Straßenbreite – ist ein komplexes Forschungsgebiet, da viele Phänomene nur nichtlinear beschreibbar sind.

Verkehrssimulationen sind insofern ein wichtiges Werkzeug zur Unterstützung der analytischen Modelle. Insbesondere sind die Bedingungen für den Übergang von unbehindertem Fluss zu Stop-and-Go-Verkehr, bzw. Stau interessant. Anwendungen finden Forschungsergebnisse in der sogenannten Telematik.

- *Verkehrsflussanalysen können auf verschiedenen Größenordnungen stattfinden:*
- *mikroskopische Ebene: jedes Fahrzeug wird separat betrachtet und für jedes*
- *eine Gleichung, zur Beschreibung seiner Geschwindigkeit, üblicherweise eine Differentialgleichung, aufgestellt.*
- *makroskopische Ebene: in Analogie mit Modellen aus der Strömungslehre ist es oft nützlicher, ein System von partiellen Differentialgleichungen für summarische Phänomene wie Fahrzeugdichte oder Durchschnittsgeschwindigkeit aufzustellen.*
- *mesoskopische (kinetisch) Ebene: ein Mittelweg ist die Definition einer Funktion $f(t,x,V)$ die die Auftrittswahrscheinlichkeit eines Fahrzeugs zur Zeit t am Ort x mit einer Geschwindigkeit V angibt. Diese Funktion kann mit Me-*

thoden der statistischen Mechanik wie der Boltzmann-Gleichung berechnet werden.

„Mikroskopische Simulation“ - manchmal auch Mikrosimulation - bedeutet, dass in der Simulation jede Funktionseinheit (Auto, Tram, Fußgänger) der Realität ein individuelles Gegenstück hat, wobei das zu Grunde liegende Simulationsmodell alle relevanten Eigenschaften berücksichtigen muss.

Ebenso werden alle Wechselwirkungen zwischen den Funktionseinheiten individuell berechnet.

Gegenstück zur mikroskopischen Simulation wäre eine makroskopische Simulation (Makrosimulation), bei der die Abbildung der Realität - ähnlich wie in der Thermodynamik - durch gemittelte Größen Fluss und Dichte erfolgt.

„Multi-modale Simulation“ bezeichnet die Fähigkeit einer Verkehrssimulation mehr als eine Art Verkehr zu simulieren. Alle diese verschiedenen Arten können interagieren.

3- Gutachten

Grundsätzlich wurde von Traffix und den in der verkehrstechnischen Untersuchung vom 26.07.2024 angeführten zugrundeliegenden Berechnungen und Untersuchungen (Punkt 2 Grundlagen und verwendete Unterlagen) dargestellt, dass bei den untersuchten Knotenpunkten und der Verbindungsspanne, einer Gemeindestraße mit Anbindung an das Gemeindestraßennetz und die LB3, grundsätzlich eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch bei Realisierung der städtebaulichen Erweiterung gegeben ist, insbesondere, wenn man die im Projekt angeführten Maßnahmen umsetzt. Diese Maßnahmen beinhalten auf Basis der errechneten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen einerseits die Errichtung von VLSA inklusive den angeführten Anpassungen an den Geh- und Radwegen sowie eine Niveaufreimachung der bestehenden Eisenbahnkreuzung durch eine Unterführung. Die Auslastungs- und Sättigungsgrade der überprüften Knoten sind im Bestand überwiegend als mittel zu bezeichnen und verändern sich infolge des Projektes nicht wesentlich, sieht man von der der neuen VLSA an der Kreuzung Verbindungs-

spange/ LB3 ab, die durch Änderung der Schaltbildes der VLSA und geringfügiger baulicher Änderungen zu adaptieren sind.

Ob eine Ertüchtigung einer Kreuzung sinnvoll ist oder nicht, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Jedenfalls müssen die für ein städtebauliches Entwicklungsgebiet charakteristischen Fahrzeuge, Sattelschlepper und LKW mit Anhänger so abgewickelt werden, dass sie die Kreuzung ohne wesentlicher gegenseitiger Behinderung abwickeln können. Hierfür ist eine für diese Fahrzeugklassen charakteristische, schleppkurvengerechte Verkehrsabwicklung erforderlich. Wesentlich an Kreuzungen sind die Sichtweiten in die einmündenden Äste, welche auch durch die Bebauung die im Bestand vorhanden ist oder aber aufgrund der Baufluchtlinien und Straßenfluchtlinien gegeben sind. Als Vorteil gegenüber einem herkömmlichen Verkehrsknoten gilt die größere Verkehrssicherheit. Diese wird vor allem durch die niedrige Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erzielt, aber auch durch die bessere Übersichtlichkeit, wodurch Unfälle glimpflicher ablaufen.

Gleichzeitig kann dabei der Verkehrsfluss gesteigert werden. Die Durchlassgeschwindigkeit ist oft höher als bei einer vofahrts- oder signalgesteuerten Kreuzung, da der Verkehr flüssiger laufen kann.

Gut geplante, großflächig angelegte Kreuzungsplateaus können sehr hohe Verkehrsaufkommen mit einem Minimum an Stau sehr effizient bewältigen.

Weitere Vorteile sind eine überschaubarere Verkehrslage, bessere Wirtschaftlichkeit durch die verteilende Wirkung und besserer Umweltschutz durch weniger Abgase und Lärm.

Die Führung von Fußwegen und Radwegen wurden deutlich verbessert.

Zwar sind Fußgänger in der Schweiz stets, in Deutschland gegenüber abbiegenden Fahrzeugen bevorrechtigt, wenn die Fußgänger sich in oder gegen deren Fahrtrichtung bewegen. Je nach Abbiegeradius können die Kfz-Geschwindigkeiten aber hoch sein.

Deshalb müssen Kraftfahrzeugführer beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus einem Kreuzungsplateau besonders auf Radfahrer achten. Zur Vermeidung von Konflikt-

punkten und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit führen Radwege oftmals vor dem Kreuzungsplateau auf die Fahrbahn.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Behinderungswahrscheinlichkeit sowie der Abstimmung des gegenständlichen Projekts hinsichtlich der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der Betriebsgebietserweiterung wurden verkehrstechnische Nachweise verlangt.

Im vorliegenden Projekt wurden diese Nachweise sowohl statisch als auch dynamisch für die gegenständlichen Knoten durchgeführt und nachgewiesen, dass auch bei höherer Fußgänger- und Radfahrer-Querung Großteils die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Der Umbau des Kreuzungsplateaus und im Falle der Kreuzung Verbindungsspanne/ LB3 erhöht einerseits die Sicherheit und Flüssigkeit für den Fahrzeugverkehr und andererseits die Sicherheit beim Queren der Fahrbahn für Fußgänger und Radfahrer. Die Fußgänger und Radfahrer erhalten durch die bauliche Trennung eines baulich auf Hochbau gestalteten Gehweges vom Fahrstreifen eine tatsächliche Erhöhung der Sicherheit und die Fahrbahn wird übersichtlicher.

Auch die Kreuzungsmanöver insbesondere langer Schwerfahrzeuge werden durch die Erweiterung des Kreuzungsplateaus im Vergleich zum Bestand der Kreuzung sicherer und deutlich übersichtlicher, da auch die Anfahrtsichtweiten aufgrund der deutlich reduzierten Manövergeschwindigkeiten in der Kreuzung relativ zum plangleichen bestehenden Knoten deutlich verbessert werden.

Zur Vornahme dieser Einzelfallprüfung ersuchen die verfahrensführende Behörde WST1 um meine Mitwirkung und dabei um Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema).

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die Unterlagen für die Errichtung einer Gemeindestraße als Verbindungsspanne zur LB3 erscheinen schlüssig und vollständig

5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen – insbesondere hinsichtlich ihrer Annahmen zur jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung - plausibel und nachvollziehbar?

Die Ausführungen für die Errichtung einer Gemeindestraße als Verbindungsspanne zur LB3 erscheinen plausibel

[...]

3.4 Zur Frage, ob es sich bei den Flächen der KG Korneuburg, EZ 1886, Grundstück Nr 538 – oder einem anderen von der Planung ebenfalls betroffenen Grundstück – um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt, nahm die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit Schreiben vom 03. Dezember 2024 wie folgt Stellung:

[...]

Gemäß Ortsaugenschein vom 2.12.2024 besteht im Bereich der vorgesehenen Trassenführung (sh. Plan der Kiener Consult ZT GmbH vom 14.11.2024) auf Gst.nr. 538, KG Korneuburg, ein forstlicher Gehölzbestand im Ausmaß von mehr als 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 10 m. Das Grundstück ist entlang des Begleitwegs zur A22 eingefriedet. Die Einfriedung ist an mehreren Stellen defekt. Der Gehölzbestand besteht vornehmlich aus Pappeln, daneben auch Esche und unterschiedlichen Ahornarten u.a. Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser zwischen 10 und über 50 cm auf. Die Oberhöhe der stärksten Baumindividuen wird auf max. 25 bis 30 m geschätzt. Die Überschirmung beträgt mind. 5 Zehntel.

Gemäß i-map (digitale Kartenapplikation des Landes NÖ) weist Gst.nr. 538 eine Gesamtfläche von 17.636 m² auf. Hiervon entfallen 6.758 m² auf stehendes Gewässer, 9.092 m² auf verbuschte Fläche (Teilfläche 1), 1.417 m² auf Straßenverkehrsanlage und 369 m² auf verbuschte Fläche (Teilfläche 2). Gem. GDB befindet sich das Grundstück in Privateigentum (EZ 1886).

Zu Fragestellung:

Der fragliche Trassenabschnitt, der durch das Gst.nr. 538, KG Korneuburg, führt, ist zumindest teilweise Wald im Sinne des ForstG 1975. Die Waldfläche wurde auf Basis einer örtlichen Erhebung per mobilem Forst-GIS mit ca. 1.650 m² festge-

stellt. Es darf demgemäß auf die Bestimmungen der §§ 4, 5, 17 u. 19 ForstG 1975 verwiesen werden.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie (nach Verbesserung) nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Das Gutachten wurde von einem im Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt, sondern oder auch wiederholt bei UVP-Feststellungsverfahren als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogenen Sachverständigen gehen in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein.

4.4 Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Das Projektgebiet liegt östlich des Stadtzentrums von Korneuburg zwischen der B3 (ehemalige Donau Straße) und der Donauufer-Autobahn A22.

5.2 Das Vorhaben Verbindungsspanne B3 umfasst den Neubau und den Betrieb einer Gemeindestraße, welche die Straße Am Scheibenstand mit der B3 Stockerauer Straße verbindet.

5.3 Die Anbindung der Neubaustraße an die B3 erfolgt nördlich des Friedhofs, die Anbindung an Zum Scheibenstand erfolgt in Höhe der bestehenden Kreuzung Zum Scheibenstand und Brückenstraße und schließt an beiden Seiten an bestehende Straßen an, die seit mehr als 10 Jahren für den Verkehr freigegeben sind.

5.4 Die Neubaustraße unterquert in km 0,1 + 51,50 die Nordwestbahn und ersetzt damit die bestehende Eisenbahnkreuzung in Streckenkilometer 16,276 der Nordwestbahn.

5.5 Die Länge der Neubaustraße beträgt 671,04 m. Der Straßenquerschnitt weist zwei Fahrbahnstreifen. Der Verkehr auf der geplanten Straßenverbindung ist nicht dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten.

5.6 Beim geplanten Projekt handelt es sich um eine Gemeindestraße, welche keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens über die Straßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist.

5.7 Die Neubaustraße weist im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2031 eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von 9.760 Kfz/24h auf. Die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) liegt demnach im Prognosehorizont von fünf Jahren jedenfalls unter 9.760 Kfz/24h.

5.8 Das Vorhaben befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (innerhalb von 300 m von Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen). Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, B, C und D sind hingegen nicht betroffen.

5.9 Das Grundstück Nr 538, EZ 1886, KG Korneuburg, weist eine Waldfläche von ca 1.650 m² auf.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzschaft vom 19. November 2024

[...]

Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht eingelangt am 12.11.2024 nimmt die NÖ Umweltschutzschaft wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der Aussagen im Schreiben der Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit und nach heutigem Wissensstand werden die darin vorgebrachten Schlussfolgerungen als schlüssig und nachvollziehbar

angesehen. Aus heutiger Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde liegt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren

durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die

Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Ent-

scheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 9	a) <i>Neubau von Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i>	d) <i>Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i>	g) <i>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i>
	b) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,</i>	e) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km,</i>	h) <i>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit</i>

	<i>UVP</i>		<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	
	<i>wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;)</i>	<i>wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i>	<i>einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i>	
	<i>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km</i>	<i>f) Vorhaben der lit a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i>	<i>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i> <i>Als Neubau im Sinn der lit g bis i gilt auch die</i>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 46</i>		<p>a) <i>Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p> <p>b) <i>Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p> <p>c) <i>Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i></p> <p>d) <i>Erweiterungen von Trassenaufhebungen ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung</i></p>	<p>e) <i>Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i></p> <p>f) <i>Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p> <p>g) <i>Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p>	<p><i>einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhebungen ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre ge-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>nehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelprüfung durchzuführen..</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen,

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<i>Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 Europäisches Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)

II.3. Schnellstraßen

Dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlußstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und Parken verboten ist.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Von einem „Neubau“ kann dort gesprochen werden, wo von einer bestehenden Straße räumlich getrennt eine völlig neue Straße errichtet und damit eine neue Verkehrsrelation geschaffen wird. Da dies auf das gegenständliche Vorhaben zutrifft, ist von einem Neuvorhaben auszugehen und sind die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 9 und Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen der Konsenswerberin.

8.1.4 Weiters unterscheidet Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zwischen Schnellstraßen und sonstigen Straßen und verweist in Bezug auf den Schnellstraßenbegriff auf das Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. Nach diesem Übereinkommen sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur durch kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw Anschlussstellen oder geregelte Einmündungen bzw kontrollierte Einmündungen zugänglich sind, wobei insbesondere das Halten und Parken auf den Fahrbahnen verboten ist.

8.1.5 Da das antragsgegenständliche Vorhaben nicht ausschließlich dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen dient, liegt keine Schnellstraße vor.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Zum Tatbestand der Z 9 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen. Als Neubau gilt dabei auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

8.2.1.2 Beim geplanten Projekt handelt es sich um eine Gemeindestraße, welche keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens über die Straßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist.

8.2.1.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.2 Zum Tatbestand der Z 9 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.2.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf

der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen.

8.2.2.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

8.2.2.3 Eine Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen ist nicht Gegenstand des Antrages.

8.2.2.4 Der Schwellenwert von täglich mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen wird überschritten – die Prognose für das Jahr 2031 beträgt maximal 9.760 Kraftfahrzeuge täglich. Der längenbezogene Schwellenwert von 10 km wird jedoch nicht erreicht, da das geplante Vorhaben nur eine bauliche Länge von 671,04 m aufweist.

8.2.2.5 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.3 Zum Tatbestand der Z 9 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.3.1 Der Tatbestand verlangt die Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

8.2.3.2 Eine zweite Richtungsfahrbahn soll nicht errichtet werden.

8.2.3.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Zum Tatbestand der Z 9 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.4.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.2.4.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. Die Errichtung einer Anschlussstelle ist nicht Gegenstand des Antrags.

8.2.4.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.5 Zum Tatbestand der Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.5.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.2.5.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist. Die Straße weist jedoch keine durchgehende Länge von mindestens 5 km auf und liegt auch die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung unter dem diesbezüglichen Schwellenwert.

8.2.5.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.6 Zum Tatbestand der Z 9 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.6.1 Der Tatbestand bezieht sich auf Vorhaben der lit a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren zum Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird.

8.2.6.2 In Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben ist lediglich der Tatbestand der lit b (Neubau sonstiger Straßen mit einer jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von mindestens 2.000 Fahrzeugen im Prognosezeitraum von fünf Jahren) grundsätzlich angesprochen. Es ist daher zu prüfen, ob das Längenkriterium von mindestens 10 km gemeinsam mit an das Vorhaben unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird.

8.2.6.3 Das Projekt hat eine Länge von 671,04 m und grenzt an beiden Seiten an bestehende Straßen an, die seit mehr als 10 Jahren für den Verkehr freigegeben sind.

8.2.6.4 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.7 Zum Tatbestand der Z 9 lit g des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.7.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.2.7.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist. Das an die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung angelegt Mindestkriterium ist ebenfalls erfüllt. Es liegt jedoch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C vor.

8.2.7.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.8 Zum Tatbestand der Z 9 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.8.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.2.8.2 Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie B oder D.

8.2.8.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.9 Zum Tatbestand der Z 9 lit i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.9.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.2.9.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

8.2.9.3 Das geplante Vorhaben liegt im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet und dessen Nahbereich).

8.2.9.4 Eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ist nicht zu erwarten.

8.2.9.5 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist nur Z 46 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant.

8.3.2 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt die Rodung auf einer Fläche von mindestens 20 ha.

8.3.3 Mit gegenständlichem Vorhaben ist eine Rodung des Grundstücks Nr 538, KG Korneuburg, im Ausmaß von max 1.650 m² verbunden.

8.3.4 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.5 Da die de minimis Schwelle von 25 % des Schwellenwertes nicht erreicht wird, ist auch keine Kumulationsprüfung anzustellen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Korneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg
als Standortgemeinde
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur